

Schweiz

Die Schweiz ist ein Einwanderungsland. Diese Tatsache wurde trotz früh einsetzender grenzüberschreitender Arbeitsmigration lange Zeit nicht anerkannt. Bereits Ende des 19. und Anfang des 20. Jahrhunderts gewann die Zuwanderung im Zusammenhang mit der Industrialisierung an Gewicht. Diese Zeit war von einer liberalen Migrationspolitik geprägt. Mit dem Ausbruch des Ersten Weltkriegs veränderte sich jedoch das politische Klima und es wurden Maßnahmen zur Kontrolle der Einwanderung eingeführt. Mit dem starken wirtschaftlichen Aufschwung nach dem Zweiten Weltkrieg begann die gezielte Rekrutierung von Arbeitskräften, welche in besonderem Maße die zweite Hälfte des 20. Jahrhunderts prägte. Doch nicht nur Bedürfnisse des Arbeitsmarkts, sondern auch fremdenfeindliche Stimmen beeinflussten die Zuwanderungspolitik, die zunehmend restriktivere Züge annahm. Parallel wurde in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts die Situation für die ausländische Wohnbevölkerung in der Schweiz verbessert und es fand eine sukzessive Inklusion

Hintergrundinformationen

Hauptstadt: Bern

Amtssprachen: Deutsch, Französisch, Italienisch, Rätoromanisch

Fläche: 41.284 km²

Ständige Wohnbevölkerung (Ende 2011): 7.952.555

Bevölkerungsdichte (2007): 246,9 Einwohner je km²

Bevölkerungswachstum (2010): 1,0%

Ständige ausländische Bevölkerung (2011): 1.814.755 (22,4% der Gesamtbevölkerung)

Erwerbsbevölkerung (2011): 4.719.000

Anteil ausländischer Beschäftigter an allen Erwerbstätigen (2011): 28,2%

Erwerbslosenquote (2011): 3,6%

Konfessionen (2010): Römisch-katholisch (38,8%), evangelisch-reformiert (30,9%), islamische Gemeinschaften (4,5%), konfessionslos (20,1%)



der Zuwanderer und Zuwanderinnen in das Wohlfahrtssystem statt.

Das Ende des 20. Jahrhunderts und der Beginn des 21. Jahrhunderts kennzeichnen verschiedene migrationspolitische Entwicklungen. Zur Regulierung der Migration wurde ein duales Zulassungssystem geschaffen, das die Einwanderung aus EU-Staaten und Staaten der Europäischen Freihandelszone (EFTA) privilegiert. Mit der Zunahme der Zahl der Asylgesuche gewann zudem der Asylbereich an Relevanz, gekennzeichnet durch eine Politik restriktiver Schließung. Darüber hinaus traten Regelungen zur Bekämpfung irregulärer Migration in Kraft. Auch das Thema der Integration avancierte zu einem Schwerpunkt verschiedener gesetzlicher Maßnahmen und die finanzielle Unterstützung zur Förderung der Integration wurde erheblich ausgebaut.

Historische Entwicklung der Migration

Die Entstehung des Staatenbundes geht viele Jahrhunderte zurück, doch erst mit der Verfassung von 1848 wurde der Schweizer Bundesstaat begründet. Das Migrationsgeschehen zur Zeit des Staatenbundes und des jungen Bundesstaats war in erster Linie durch Abwanderung geprägt. Seit dem 16. Jahrhundert bot vor allem die militärische Migration, insbesondere der Söldnerdienst in vielen Staaten Europas, Erwerbsmöglichkeiten. Andere Formen der Migration hatten zu dieser Zeit noch keine große Bedeutung.¹

Ab dem 18. Jahrhundert trat die Siedlungswanderung in den Vordergrund. Anders als die militärische Emigration beschränkte sich diese Form der Abwanderung nicht auf Europa. Neben Ländern wie Russland, Preußen und Spanien wurden nun auch Ziele in Übersee, mehrheitlich in Amerika, angesteuert. Die starke Überseemigration ging im frühen 20. Jahrhundert erheblich zurück. Ihren letzten Höhepunkt verzeichnete sie nach dem Ersten Weltkrieg.²

Aktuelle Entwicklung der Migration

Zwischen 2000 und 2010 dominierten weiterhin Zuwanderer, die im Rahmen der Familienzusammenführung oder zwecks Erwerbstätigkeit in die Schweiz einreisten. Allerdings erreichte der Familiennachzug nicht mehr die Höchstwerte der 1990er Jahre. Gleichzeitig nahm im Zusammenhang mit der schrittweisen Einführung der Personenfreizügigkeit für Staatsangehörige aus EU- und EFTA-Staaten seit 2002 die ökonomisch bedingte Migration stark zu. Seit 2006 stellt die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit den häufigsten Zuwanderungsgrund dar und erreichte 2008 mit 78.537 Einreisen einen Höhepunkt. Andere Formen der Zuwanderung⁵ fielen im Vergleich dazu deutlich geringer aus. Insgesamt wurde 2010 die Zuwanderung von 224.444 ausländischen Personen verzeichnet, darunter 15.105 Asylsuchende. Hinzu kam der Zuzug von 22.283 Schweizer Staatsangehörigen aus dem Ausland.⁶

Obwohl in der Schweiz nur wenige Daten zur Abwanderung statistisch erfasst werden, ist ihr Umfang nicht unbedeutend. Im Jahr 2010 wurden 96.839 Abwanderungen registriert. Diese Zahl umfasst auch 26.311 Fortzüge von Schweizer Staatsangehörigen. Nicht berücksichtigt sind dagegen die Ausreisen von Personen der nichtständigen ausländischen Bevölkerung (71.675) sowie von Personen aus dem Asylbereich (13.557).⁷ Zusammengenommen erfasste die Statistik damit im Jahr 2010 die

Abwanderung von 182.071 Personen.⁸

Migrationspolitik

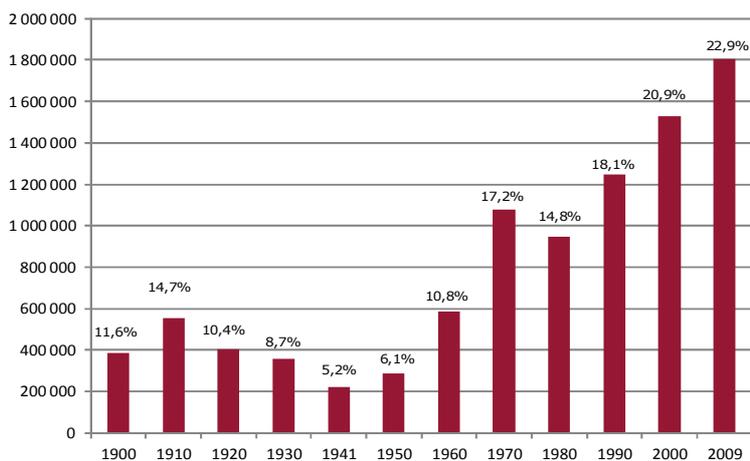
Die liberale Migrationspolitik des jungen Bundesstaats

Mit der Gründung des Schweizer Bundesstaats 1848 begann eine Phase liberaler Migrationspolitik. Die Schweizer erhielten das Recht, sich überall im Land niederzulassen. Zur Regelung der grenzüberschreitenden Migration schloss die Schweiz bis 1914 mit 21 Staaten Niederlassungsverträge ab.⁹ Jedem/jeder Angehörigen der Vertragsstaaten wurde auf der Basis der Gegenseitigkeit Freizügigkeit zugestanden. Obwohl diese Verträge zu Beginn insbesondere der rechtlichen Absicherung des Status der Schweizer Auswanderer dienen sollten, schufen sie schließlich den gesetzlichen Rahmen für die einsetzende Zuwanderung im 20. Jahrhundert.¹⁰

Kontrolle der Zuwanderung in der Zwischenkriegszeit

Seit dem Ersten Weltkrieg wurden die Niederlassungsverträge konstant abgewertet. Die ›Verordnung über die Grenzpolizei und die Kontrolle der Ausländer‹ schuf 1917 ein Fremdenrecht, das effektive Grenzkontrollen ermöglichen sollte. In der Folge wurde aus den internationalen Verträgen kein An-

Abb. 1: Ausländische Wohnbevölkerung in der Schweiz (1900-2009) und Anteil an der Gesamtbevölkerung in Prozent



Quelle: Bundesamt für Statistik BFS - Ausländerinnen und Ausländer in der Schweiz, VZ (1900-1990), ESPOP, PETRA (2000-2009)

Im Zuge der Industrialisierung, insbesondere während der rasanten wirtschaftlichen Entwicklung am Ende des 19. Jahrhunderts, wuchs die ausländische Bevölkerung in der Schweiz bedeutend an. Die Zuwanderung erfolgte vor allem aus den Nachbarstaaten. Diese brach mit Beginn des Ersten Weltkriegs 1914 jedoch abrupt ab. In der Zwischenkriegszeit ging die Zahl der Ausländerinnen und Ausländer in der Schweiz stark zurück (vgl. Abb. 1).³

Während des rasanten wirtschaftlichen Aufschwungs nach dem Zweiten Weltkrieg wurde die Rekrutierung von ausländischen Arbeitskräften massiv gefördert und die Zuwanderung in die Schweiz nahm ein bislang unbekanntes Ausmaß an. Lag der Anteil der Ausländerinnen und Ausländer an der gesamten Wohnbevölkerung 1950 bei 6,1%, so stieg er bis 1970 auf 17,2%, in absoluten Zahlen passierte der Umfang der ausländischen Bevölkerung die Millionengrenze (vgl. Abb. 1). Infolge der Wirtschaftskrise der 1970er Jahre verließen jedoch viele Ausländerinnen und Ausländer das Land.

Ein erneuter Wirtschaftsaufschwung ab Mitte der 1980er Jahre ließ die grenzüberschreitende Zuwanderung wieder anwachsen. Zwar kam es in den 1990er Jahren zu einer Konjunkturabschwächung, dennoch hielt das Wachstum der ausländischen Bevölkerung weiter an. Die Neuzuwanderer und Neuzuwanderinnen kamen während dieser Periode am häufigsten im Rahmen der Familienzusammenführung in die Schweiz. Zeitgleich stieg die Zahl der Asylsuchenden deutlich an (vgl. ›Flucht und Asyl‹).⁴

recht auf Aufnahme und Niederlassung mehr abgeleitet. Diese Entwicklungen leiteten eine restriktive Zuwanderungspolitik ein.

Im Jahr 1931 trat das ›Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer‹ (ANAG) in Kraft. Es bildete bis 2008 die gesetzliche Grundlage der Schweizer Ausländerpolitik. Mit dem Gesetz wurden drei Aufenthaltskategorien für Ausländerinnen und Ausländer geschaffen: Saisonarbeiter/-innen, Jahresaufenthalter/-innen und Niedergelassene. Im Unterschied zu anderen Ländern bildete die Arbeitsbewilligung einen Bestandteil der Aufenthaltsbewilligung. Eine Aufenthaltsbewilligung wurde einem Ausländer bzw. einer Ausländerin nur dann erteilt, wenn keine einheimischen Arbeitskräfte zur Verfügung standen.¹¹

Offene Zuwanderungs- und restriktive Ausländerpolitik nach dem Zweiten Weltkrieg

Nach dem Zweiten Weltkrieg erlebte die Schweizer Wirtschaft einen rasanten Aufschwung und war dringend auf Arbeitskräfte angewiesen. Gleichzeitig war die Angst vor einer Rezession groß. Die Migrationspolitik sollte einerseits die Anwerbung einer ausreichenden Zahl an ausländischen Arbeitskräften gewährleisten, andererseits deren dauerhafte Niederlassung in der Schweiz verhindern. Migrationspolitisch wurde daher die Idee eines sogenannten Rotationsmodells verfolgt. Entsprechend erhielten die angeworbenen ausländischen Arbeitskräfte nur eine befristete Aufenthaltserlaubnis. Die Beschränkung der Aufenthaltsdauer sollte darüber hinaus der als bedrohlich empfundenen ›Überfremdung‹¹² entgegenwirken, da angenommen wurde, dass Ausländerinnen und Ausländer, die sich nur temporär in der Schweiz aufhielten, einen geringeren Einfluss auf die ›Schweizer Kultur‹ hätten als Langzeitaufenthalter.¹³

Im Kontext dieser Rotations-Politik wurden zahlreiche ›Gastarbeiter‹ rekrutiert. Im Zentrum stand dabei das 1948 abgeschlossene Rekrutierungsabkommen mit Italien. Angeworben wurde aber auch aus anderen Staaten wie der Bundesrepublik Deutschland, Jugoslawien, Österreich und später Spanien.¹⁴

Restriktive Einwanderungspolitik und Öffnung im Innern

Obwohl die Schweiz wirtschaftlich nach wie vor von den Arbeitskräften aus dem Ausland abhängig war, sollten ab Mitte der 1960er Jahre verschärfte Zuwanderungsbedingungen die Arbeitsmigration bremsen. Diese Wende in der Einwanderungspolitik resultierte einerseits aus der zunehmenden Kritik am Rotationsmodell seitens der Stimmen, die eine »Überhitzung der Wirtschaft« befürchteten und andererseits aus dem Druck, den eine wachsende Fremdenfeindlichkeit in der Bevölkerung auf die Schweizer Politik ausübte.

Aber auch von außen kam Kritik an der Schweizer Politik. Unter dem Druck Italiens wurde 1964 das Rekrutierungsabkommen zwischen der Schweiz und Italien erneuert und schuf bessere Rahmenbedingungen für die italienischen ›Gastarbeiter‹. Das Abkommen leitete eine Politik zur Verbesserung der Situation der ausländischen Bevölkerung ein.¹⁵

Mit der zunehmend restriktiveren Zuwanderungspolitik und dem Beginn einer offeneren Politik im Innern wurde in den 1960er Jahren schließlich das Rotationsmodell aufgegeben. Trotz dieser Entwicklungen gewannen fremdenfeindliche Stimmen an Stärke und es kam zur Abstimmung über die ›Schwarzenbachinitiative‹ (1970) und die Initiative »gegen die Überfremdung und Übervölkerung der Schweiz« (1974). Diese forderten einen drastischen Abbau des Umfangs der ausländischen Bevölkerung. Zwar scheiterten beide, doch angesichts der bestehenden gesellschaftlichen Spannungen ergriff die Politik weitere Maßnahmen zur Reduktion der Arbeitsmigration. Diese führten jedoch nicht zu den erhofften Ergebnissen und erst während der Ölpreiskrise der frühen 1970er Jahre ging der Umfang der ausländischen Bevölkerung zurück.

Mit dem wirtschaftlichen Aufschwung in den 1980er Jahren erreichte die Zuwanderung erneut den Umfang der 1950er und 1960er Jahre. Gleichzeitig veränderte sich die Situation der ausländischen Bevölkerung in der Schweiz. Ein wachsender Anteil der Zuwanderer und Zuwanderinnen verfügte nun über eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis. Außerdem erhielten Ausländerinnen und Ausländer allmählich Zugang zu wohlfahrtsstaatlichen Leistungen. Unter diesen Umständen sah sich ein bedeutender Teil der ausländischen Bevölkerung während des Rückgangs der Konjunktur in den 1990er Jahren nicht gezwungen, die Schweiz zu verlassen.¹⁶

Neue Wege zur Bevorzugung der Einwanderung aus den EU- und EFTA-Staaten

Die Zuwanderungspolitik basierte ab 1991 auf dem ›Drei-Kreise-Modell‹, das die Zulassung von Migrantinnen auf der Basis ihrer Herkunftsländer regulierte. Zum ›Ersten Kreis‹ zählten Personen aus den EU- und EFTA-Staaten, denen erleichterte Zuwanderungsmöglichkeiten gewährt wurden. Den ›Zweiten Kreis‹ bildeten Staaten, bei denen eine ›kulturelle Nähe‹ zur Schweiz, solide Handels- und Migrationsbeziehungen sowie die Einhaltung der Menschenrechte konstatiert wurden (z.B. Kanada, USA, mittel- und osteuropäische Staaten). Die Zuwanderung von Personen aus diesen Staaten wurde jedoch im Rahmen einer Begrenzungspolitik limitiert. Die Migration aus anderen Staaten (›Dritter Kreis‹) war unerwünscht und wurde nur in Ausnahmefällen hochqualifizierten Fachkräften zugestanden.

Das Kriterium der ›kulturellen Nähe‹ verweist auf den Diskurs zur ›Überfremdung‹, denn zu diesem Zeitpunkt wurde insbesondere die ›kulturelle Distanz‹ ausländischer Personen als Bedrohung für die ›Schweizer Eigenart‹ angesehen. Gegen dieses Kriterium richtete sich die Kritik an diesem Modell, das schließlich 1998 aufgegeben wurde. Es folgte ein duales Zulassungssystem, das weiterhin die Migration aus dem EU- und EFTA-Raum privilegierte und die Zuwanderung aus anderen Staaten beschränkte. Das neue ›Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer‹ (AuG), das 2008 in Kraft trat, bekräftigte diese duale Zulassungspolitik. Die Migration aus Drittstaaten beschränkt sich seither auf Hochqualifizierte und auf den Familiennachzug.¹⁷

Des Weiteren liefen verschiedene Bestrebungen zur Vertiefung der Beziehung zwischen der Schweiz und der EG

bzw. der EU. Den Beitritt zum Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) lehnte jedoch das Schweizer Stimmvolk 1992 ab. In der Folge wurde auch der Antrag auf Eröffnung von EG-Beitrittsverhandlungen eingefroren. Um dennoch die Teilnahme am europäischen Binnenmarkt sicherzustellen, handelte die Schweiz mit der EG sektorielles Abkommen aus. Im Jahr 2000 nahm das Stimmvolk die ›Bilateralen Abkommen I‹ an. Damit trat das Personenfreizügigkeitsabkommen für Staatsangehörige aus EU-15- und EFTA-Staaten im Jahr 2002 in Kraft.

2004 schlossen die Schweiz und die EU die ›Bilateralen Abkommen II‹ ab. Das Schweizer Stimmvolk nahm schließlich 2005 die Assoziierungsabkommen zu Schengen und Dublin und zugleich die Ausdehnung der Personenfreizügigkeit auf die zehn neuen EU-Mitgliedstaaten an. 2009 wurde außerdem die Ausdehnung des Personenfreizügigkeitsabkommens auf Bulgarien und Rumänien durch die Volksabstimmung gutgeheißen.¹⁸

Flucht und Asyl

In Zusammenhang mit den Themen Flucht und Asyl wird häufig auf die humanitäre Tradition der Schweiz verwiesen, die sich insbesondere in der Aufnahme der Hugenotten im 17. Jahrhundert und politischer Flüchtlinge aus ganz Europa im 18. Jahrhundert und 19. Jahrhundert manifestierte. Tendenzen der Schließung sind der Schweizer Asylpolitik aller-

flohen. Das galt 1956 für ungarische, 1963 für tibetische und 1968 für tschechoslowakische Flüchtlinge.²⁰

Ab den 1970er Jahren begann das UN-Hochkommissariat für Flüchtlinge (UNHCR) Kontingente von Flüchtlingen festzulegen und auf die Aufnahmeländer zu verteilen. Ein solches übernahm die Schweiz erstmals 1972 mit der Aufnahme von Flüchtlingen aus Uganda. Die Bereitschaft der Aufnahme von Kontingentflüchtlingen ließ jedoch bereits bei der Aufnahme von chilenischen Flüchtlingen 1973 nach. In den folgenden Jahren nahm die Schweiz immer weniger Kontingentflüchtlinge auf und verzichtete schließlich ganz auf die Übernahme von Kontingenten des UNHCR.

Diese Entwicklung fiel mit dem Inkrafttreten des ersten Asylgesetzes der Schweiz im Jahr 1981 zusammen. Dieses liberale Asylgesetz erfuhr in den darauf folgenden Jahren mehrere Anpassungen. Insbesondere die Revision von 1990 führte eine bedeutend restriktivere Asylpolitik ein. Im gleichen Jahrzehnt lösten jedoch die Konflikte im ehemaligen Jugoslawien neue Flüchtlingsbewegungen aus, eine starke Zunahme der Zahl der Asylgesuche folgte. Einen Höhepunkt erreichten diese 1991 mit 41.600, ein weiterer folgte 1999 mit 46.000 Asylgesuchen. Seit Ende des Kosovokonflikts ist der Umfang der Asylzuwanderung jedoch zurückgegangen (vgl. Abb. 2).²¹

Nach der Jahrtausendwende zielten weitere Reformen darauf, sowohl die Attraktivität der Schweiz als auch die Aus-

gaben und die Dauer der Verfahren im Bereich Asyl zu senken. So werden Personen, auf deren Asylgesuch nicht eingetreten wird, seit 2004 von der Sozialhilfe ausgeschlossen. Die im Jahr 2006 angenommene Revision des Asylgesetzes setzte weitere verschärfende Maßnahmen durch. So wird beispielsweise bei fehlenden Identitätspapieren nicht mehr auf ein Asylgesuch eingetreten, sofern das Fehlen der Dokumente nicht begründet und die Flüchtlingsqualität nicht bewiesen werden kann. Zudem erhöhte sich die maximale Dauer der Vorbereitungs- und Ausschaffungshaft (von drei auf sechs Monate, bzw. von neun auf 18 Monate) und es wurde eine Durchsetzungshaft von bis zu 18 Monaten eingeführt. Seit 2008 werden außerdem Personen mit rechtskräftig abgelehntem Asylentscheid von der Sozialhilfe ausgeschlossen und können einzig Nothilfe beantragen.²²

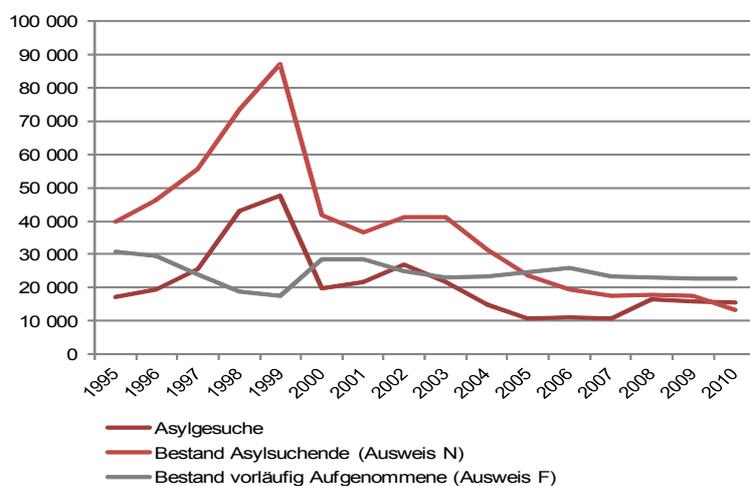
Das Inkrafttreten des Dubliner Assoziierungsabkommens 2008 veränderte die Schweizer Asylpolitik zudem maßgebend.

Seither kann die Schweiz asylsuchende Personen in die zuständigen Dublin-Staaten überstellen.²³

Irreguläre Migration

Erst gegen Ende des 20. Jahrhunderts und insbesondere seit der Jahrhundertwende rückte die Anwesenheit von Personen ohne Aufenthaltsberechtigung, den Sans-Papiers, verstärkt in den Fokus der Aufmerksamkeit und gewann in der

Abb. 2: Asylgesuche und Personen im Asylprozess, 1995-2010



Quelle: BFS – Statistisches Lexikon der Schweiz, ZAR, STATPOP

dings ebenfalls zu eigen. Das wird deutlich in Anbetracht der Schließung der Grenzen im Jahr 1942 gegenüber jüdischen Flüchtlingen wie auch hinsichtlich des restriktiven Charakters der jüngeren Asylpolitik.¹⁹

1955 trat in der Schweiz die Genfer Flüchtlingskonvention in Kraft und bildete fortan die Grundlage für die schweizerische Asylpolitik. Der Ost-West-Konflikt prägte in der Folge die Praxis der Aufnahme von Flüchtlingen. Schutz bot die Schweiz vor allem jenen, die vor kommunistischen Regimen

schweizerischen Migrationspolitik an Bedeutung. Insbesondere Möglichkeiten zur Bekämpfung illegaler Migration standen seither im Vordergrund migrationspolitischer Bestrebungen.²⁴

Vor allem das duale Zulassungssystem der Schweiz, die restriktive Asylpolitik sowie die Assoziierungsabkommen zu Schengen und Dublin haben Auswirkungen auf das Phänomen der irregulären Migration. So zeigt sich in der Schweiz seit Inkrafttreten des Freizügigkeitsabkommens ein deutlicher Rückgang der Zahl der EU- und EFTA-Staatsangehörigen ohne gültige Aufenthaltserlaubnis. Mit großer Mehrheit sind Sans-Papiers Drittstaatsangehörige, denn eine legale Zuwanderung ist ihnen zumeist nicht möglich. Des Weiteren wird in Zusammenhang mit der restriktiven Asylpolitik angenommen, dass einerseits die Zahl der aus dem Asylprozess ausgeschiedenen Personen unter den irregulären Aufenthaltstiteln zunimmt und sich andererseits viele Schutz suchende Personen direkt für den illegalen Aufenthalt entscheiden.²⁵

Eine verstärkte Kontrolle irregulärer Migration wird unter anderem mit den Schengen-Assoziierungsabkommen, dem »Bundesgesetz gegen Schwarzarbeit« und verschiedenen Regelungen im AuG angestrebt. So bestehen beispielsweise vermehrte Personenkontrollen im Landesinnern und auf dem Arbeitsmarkt sowie verschärfte Sanktionen bei der Erleichterung irregulären Aufenthalts.²⁶

Trotz dieser Bestrebungen im Kampf gegen Formen irregulärer Migration ist es wahrscheinlich, dass die Anwesenheit von Personen ohne Aufenthaltserlaubnis auch in der Schweiz stark vom Bedarf des Arbeitsmarkts abhängig ist. Anstellung finden Sans-Papiers in Branchen wie der Gastronomie, der Hotellerie, im Baugewerbe, in der Landwirtschaft sowie im Hauswirtschafts- und Pflegebereich.²⁷

Staatsbürgerschaft

Die Staatsbürgerschaft wird in der Schweiz an erster Stelle vererbt. Entsprechend erhalten Personen, deren Eltern über das Bürgerrecht verfügen, die Schweizer Staatsangehörigkeit (*jus sanguinis*). Obwohl es in der Schweiz bereits Bestrebungen zur Einführung des *jus soli* gab, beispielsweise zu Beginn des 20. Jahrhunderts, kam es bis heute nicht zu einer entsprechenden Gesetzesreform. Die Geburt auf dem Schweizer Territorium berechtigt daher nicht zum Erwerb der Schweizer Staatsbürgerschaft. Ausländerinnen und Ausländer müssen ein Einbürgerungsverfahren durchlaufen. Es ist in der Schweiz in besonderem Maße durch das föderale System geprägt, denn Schweizer Bürger zu werden, setzt das Bürgerrecht einer Gemeinde, eines Kantons und die Bewilligung durch den Bund voraus.

In den ersten Jahren nach der Gründung des Schweizer Bundesstaats wurden alle Personen als Schweizer Bürger angesehen, die über das Kantonsrecht verfügten. Erst ab 1876 bedurfte die Einbürgerung einer Genehmigung durch den Bund. Seit diesem Zeitpunkt bestimmt der Bund die Mindestvoraussetzungen für eine Einbürgerung, wobei die Kantone weitere Bedingungen festlegen können. Ihre Gesetzgebung definiert darüber hinaus den Spielraum der Gemeinden bei der Vergabe des Gemeindebürgerrechts. Je nach Ausgestaltung der Einbürgerungspolitik der jeweiligen Gemeinde

und des Kantons ergeben sich daher unterschiedliche Bedingungen zur Erlangung des Bürgerrechts. Das dreistufige Einbürgerungsverfahren bildet bis heute die Basis der ordentlichen Einbürgerung und führt zu beträchtlichen regionalen Unterschieden.

Das Bürgerrechtsgesetz von 1952 führte hohe Mindestvoraussetzungen zur Einbürgerung ein. Dieses Gesetz ist mit verschiedenen Anpassungen noch immer in Kraft und regelt Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts. Das Gesetz unterscheidet dabei zwischen der ordentlichen Einbürgerung, der erleichterten Einbürgerung und der Wiedereinbürgerung. Eine ordentliche Einbürgerung setzt u.a. voraus, dass die Person in die schweizerischen Verhältnisse eingegliedert und mit den schweizerischen Lebensgewohnheiten, Sitten und Gebräuchen vertraut ist. Außerdem gilt eine Mindestwohnsitzfrist von 12 Jahren, wobei die Zeit zwischen dem 10. und 20. Lebensjahr doppelt angerechnet wird. Anders als im 19. Jahrhundert gilt die Einbürgerung nicht mehr als Ausgangspunkt, sondern als krönender Abschluss einer erfolgreichen Integration.²⁸

Ein vereinfachtes Verfahren gilt bei der sogenannten erleichterten Einbürgerung oder einer Wiedereinbürgerung. Von der Wiedereinbürgerung machten insbesondere Frauen Gebrauch, die das Schweizer Bürgerrecht durch eine Heirat mit einem ausländischen Mann verloren hatten.²⁹ Erst seit Inkrafttreten des Bürgerrechtsgesetzes von 1952 können sie dieses im genannten Fall behalten. Von der erleichterten Einbürgerung profitieren seit 1952 Kinder, deren Mütter durch eine Heirat mit einem Ausländer die Schweizer Staatsbürgerschaft verloren haben. Erst die Gesetzesrevision von 1992 führte die erleichterte Einbürgerung für Ehepartner von Schweizerinnen und Schweizern ein. Seither ist außerdem das Doppelbürgerrecht ohne Einschränkungen erlaubt. Bestrebungen zur Einführung einer vereinfachten Einbürgerung für die 2. und 3. Ausländergeneration sind bislang gescheitert.³⁰

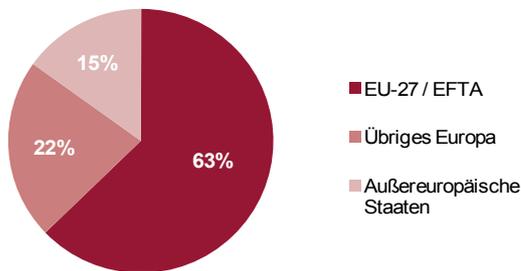
Im Vergleich zu anderen Staaten verzeichnet die Schweiz allgemein eine geringe Zahl an Einbürgerungen. Im letzten Jahrzehnt stieg diese jedoch an, von 28.700 Einbürgerungen im Jahr 2000 auf einen Höchststand von 46.711 Einbürgerungen 2006. Mit 39.314 Einbürgerungen im Jahr 2010 blieb die Einbürgerungszahl für schweizerische Verhältnisse auf einem hohen Niveau.³¹

Die Zuwandererbevolkerung

Im europäischen Vergleich weist die Schweizer Bevölkerung einen hohen Ausländeranteil auf. 2009 betrug er 22,9% (vgl. Abb. 1). Dabei verfügt ein Großteil der ausländischen Bevölkerung über eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis.³²

Die ausländische Wohnbevölkerung setzt sich mehrheitlich aus Angehörigen eines EU- oder EFTA-Staats zusammen (vgl. Abb. 3). Personen, die dieser Gruppe nicht zuzuordnen sind, stammen meist aus einem anderen europäischen Land. Die größte Gruppe unter der ständigen ausländischen Wohnbevölkerung stellen die Italiener dar (vgl. Abb. 4). Der Anteil an Personen, die sich seit mindestens 30 Jahren in der Schweiz aufhalten, ist unter ihnen am höchsten.

Abb. 3: Ständige und nichtständige Wohnbevölkerung nach detaillierter Staatsangehörigkeit, 2010



Quelle: Bundesamt für Statistik BFS - Statistisches Lexikon der Schweiz, STAPOP

Die zweitgrößte Gruppe unter der ständigen ausländischen Wohnbevölkerung bilden die deutschen Staatsangehörigen, gefolgt von Personen aus Portugal und »Serbien und Montenegro« (vgl. Abb. 4). Im Vergleich gibt es unter den deutschen Staatsangehörigen mehr Personen, die schon seit 30 Jahren oder länger in der Schweiz leben, zugleich aber auch besonders viele, die erst vor wenigen Jahren zugewandert sind.³³

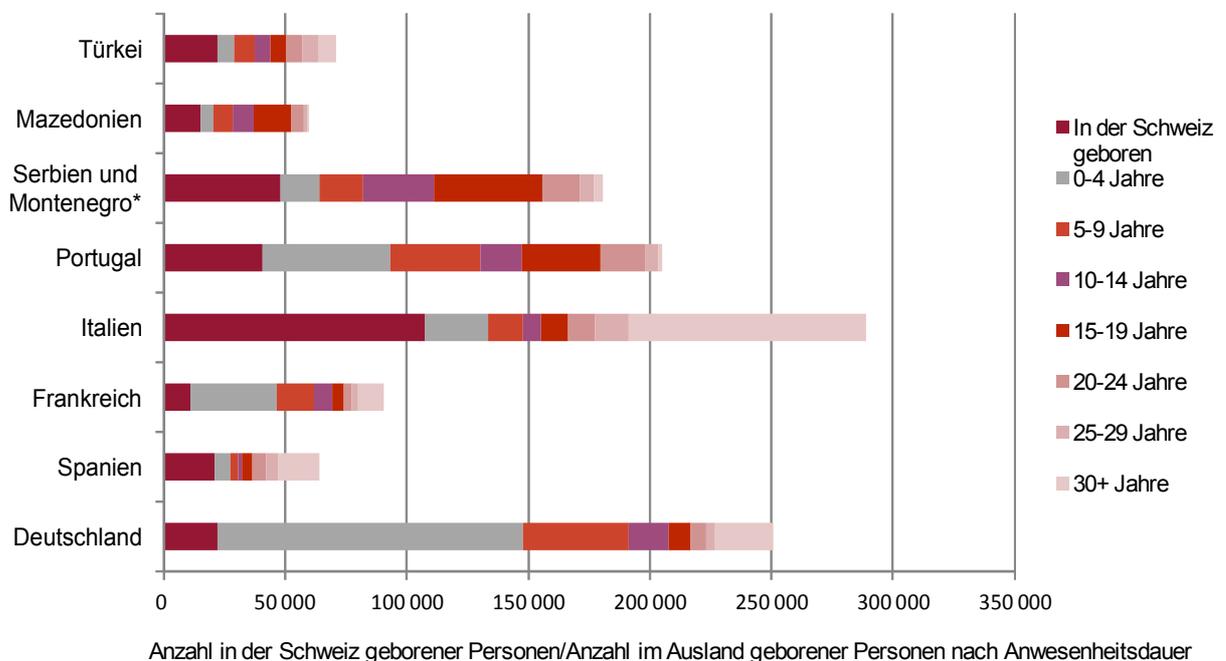
Integration

Gesellschaftliche Teilhabe und Teilnahme

Die Teilnahme- und Teilhabemöglichkeiten der ausländischen Bevölkerung an verschiedenen Gesellschaftsbereichen unterscheiden sich teilweise von denjenigen der Schweizer Staatsangehörigen. Verschiedene Rechte, wie beispielsweise das Stimm- und Wahlrecht auf nationaler Ebene, werden ausschließlich Schweizer Staatsangehörigen zugestanden. Allerdings bestehen aufgrund des Föderalismus auf lokaler Ebene große Unterschiede bei der Vergabe von politischen Partizipationsrechten. So wurde in einigen Regionen, insbesondere in der französischsprachigen Schweiz, das Stimm- und Wahlrecht für Ausländerinnen und Ausländer auf Gemeindeebene und teilweise auch auf kantonaler Ebene eingeführt.³⁴

Hinsichtlich der Arbeitsmarktintegration zeigen sich Unterschiede bezüglich Tätigkeit, beruflicher Position, Lohnniveau und Arbeitslosenquote. Im Vergleich mit Schweizerinnen und Schweizern verzeichnet die ausländische Bevölkerung einen höheren Anteil an Personen ohne nachobligatorische Schulbildung. Darüber hinaus sind Zuwanderer und Zuwanderinnen häufiger in Branchen mit niedrigem Lohnniveau und ho-

Abb. 4: Ständige Wohnbevölkerung nach ausgewählter Staatsangehörigkeit, Geburtsort und Anwesenheitsdauer in der Schweiz, 2009



* Die Aufteilung nach den neu entstandenen Staaten kann statistisch noch nicht vorgenommen werden.

Quelle: Bundesamt für Statistik BFS - Ausländerinnen und Ausländer in der Schweiz, PETRA

her Konjunkturabhängigkeit beschäftigt. Insgesamt sind Ausländerinnen und Ausländer in der Schweiz deutlich stärker von Armut und Arbeitslosigkeit betroffen. Dies trifft insbesondere auf Personen aus Süd- und Südosteuropa zu, vor allem auf solche, die sich bereits seit vielen Jahren in der Schweiz aufhalten. Davon unterscheidet sich die Situation der neuen, hochqualifizierten Zuwanderer und Zuwanderinnen aus Nord-, Mittel und Westeuropa, die stark in Führungspositionen und akademischen Berufen vertreten sind. Im Gegensatz zu hochqualifizierten Personen aus dem Balkanraum, der Türkei und außereuropäischen Ländern sind sie zumeist nicht von einer beruflichen Dequalifizierung betroffen. Gleichzeitig weisen sie eine niedrige Armuts- und Arbeitslosenquote auf.³⁵

Ein Blick auf die Ausbildungssituation zeigt, dass Jugendliche in der Schweiz nicht gleichermaßen in den verschiedenen nachobligatorischen Ausbildungen vertreten sind. Ein Großteil der ausländischen Jugendlichen absolviert eine Berufslehre. In Maturitätsschulen und in tertiären Ausbildungsgängen sind sie deutlich unterrepräsentiert. Dies betrifft Jugendliche mit portugiesischer Staatsangehörigkeit und Angehörige südosteuropäischer Staaten in besonderem Maße. In An- und Vorlehren³⁶ sind sie hingegen besonders stark vertreten. Dabei besteht ein sehr gewichtiger Zusammenhang zwischen dem sozioökonomischen Status, dem Bildungsstand der Eltern und dem Bildungserfolg der ausländischen Schülerinnen und Schüler. Dennoch erreichen Jugendliche der zweiten Ausländergeneration im Allgemeinen ein höheres Bildungsniveau als ihre Eltern.³⁷

Integrationspolitik

In der Schweiz wurde hinsichtlich der Integration der ausländischen Bevölkerung bis gegen Ende des 20. Jahrhunderts eine Politik des »laissez-faire« praktiziert. Gesellschaftliche Teilnahme sollte in erster Linie über den Arbeitsmarkt und das Bildungssystem sichergestellt werden. Außerdem fand eine sukzessive Integration der ausländischen Bevölkerung in das schweizerische Wohlfahrtssystem statt. Letzteres sowie die Tatsache, dass die Zuwanderung kein vorübergehendes Phänomen darstellte und sich die ausländische Bevölkerung dauerhaft in der Schweiz niederließ, führten dazu, dass die Frage nach einer systematischen Integrationspolitik an Bedeutung gewann.³⁸

Das seit dem 1. Januar 2008 wirksame »Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer« (AuG) schuf schließlich die Basis für eine gesamtschweizerische Integrationspolitik. Es ersetzte das bis dahin gültige ANAG und verankerte den Begriff der »Integration« als Gesetzesbegriff, verzichtete jedoch auf eine konkrete Begriffsdefinition. Als Ziel der Integrationspolitik werden unter anderem der chancengleiche Zugang und die Teilhabe der ausländischen Bevölkerung am wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben definiert. Gleichzeitig sollen Ausländerinnen und Ausländer nach dem Grundsatz »Fördern und Fordern« ihren Teil zur Integration beitragen.

Das AuG schreibt vor, bei der Zulassung das »Integrationspotenzial« einer Person mit einzubeziehen. Bei der Erteilung einer Niederlassungsbewilligung sowie bei Entscheiden

über den weiteren Aufenthalt, insbesondere im Falle von Weg- und Ausweisungen sowie Einreiseverboten, soll der »Integrationsgrad« einer Person berücksichtigt werden. Außerdem enthält das Gesetz Bestimmungen über den Abschluss sogenannter Integrationsvereinbarungen, in deren Rahmen die Verlängerung einer Aufenthaltsbewilligung an Bedingungen wie den Besuch eines Sprach- oder Integrationskurses, geknüpft werden kann. Ausgenommen vom Abschluss einer Integrationsvereinbarung sind Angehörige eines EU- oder EFTA-Staates.

Laut AuG haben Bund, Kantone und Gemeinden außerdem einem expliziten Informationsauftrag nachzukommen. Einerseits müssen sie Ausländerinnen und Ausländer über ihre Rechte und Pflichten sowie über die Lebens- und Arbeitsbedingungen in der Schweiz informieren. Andererseits ist die gesamte Bevölkerung über die Migrationspolitik und die Situation der ausländischen Bevölkerung aufzuklären.

Diese durch das AuG eingeführten neuen Bestimmungen der Integrationspolitik werfen verschiedene Fragen auf. So bleibt unklar, was unter »Integration« genau verstanden wird und wie der »Integrationsgrad« einer Person gemessen werden soll. Auch über die konkrete Anwendung und Ausgestaltung verpflichtender Integrationsmaßnahmen besteht Unklarheit. Zudem wird in Bezug auf die Integrationsvereinbarungen die Ungleichbehandlung von EU/EFTA- und Drittstaatsangehörigen kritisiert. Insgesamt lassen die Vorgaben des Bundes einen großen Gestaltungsspielraum, wodurch den Kantonen bei der Umsetzung der Integrationspolitik eine wichtige Rolle zukommt.³⁹

Aktuelle Entwicklungen und künftige Herausforderungen

Das direktdemokratische System der Schweiz ermöglicht den Schweizer Bürgerinnen und Bürgern einzigartige politische Partizipationsmöglichkeiten. Wie die Geschichte zeigt, sind diese auch für die Entwicklung der schweizerischen Migrationspolitik von besonderer Bedeutung. Zwei Volksabstimmungen haben dabei in jüngster Zeit großes Aufsehen erregt.

Am 29. November 2009 nahm das Stimmvolk die Initiative »Gegen den Bau von Minaretten« an, obwohl das Parlament und der Bundesrat die Ablehnung der Initiative empfahlen, da sie im Widerspruch zur Bundesverfassung steht und gegen vertraglich garantierte Menschenrechte verstößt.⁴⁰

Weiteres Aufsehen erregte die Initiative »für die Ausschaffung krimineller Ausländer«. Diese sieht vor, Ausländerinnen und Ausländern automatisch das Aufenthaltsrecht zu entziehen, sofern sie bestimmte Straftaten begehen oder ein Missbrauch beim Bezug von Sozialleistungen festgestellt wird. Erneut empfahlen das Parlament und der Bundesrat die Ablehnung der Initiative und legten dem Stimmvolk einen Gegenvorschlag vor. Dieser nahm den Grundgedanken der Initiative auf, sollte aber, anders als die Initiative selbst, nicht im Konflikt mit den Grundprinzipien der Verfassung und dem Völkerrecht stehen. In der Abstimmung vom 28. November 2010 nahm das Stimmvolk jedoch die »Ausschaffungsinitiative« an und lehnte den Gegenvorschlag ab. Die Entscheidung dar-

über, wie die Initiative im Detail umgesetzt werden soll, steht derzeit noch aus.⁴¹

Die Wahrnehmung der direktdemokratischen Rechte hat in den oben genannten Volksabstimmungen zu einem Konflikt zwischen Demokratie und Rechtsstaat geführt. Wie diesem Konflikt in Zukunft begegnet wird, kann sich entscheidend auf die Entwicklung der Schweizer Migrationspolitik auswirken.

Grundsätzlich sind für die zukünftige Schweizer Migrationspolitik insbesondere die Entwicklungen bezüglich der Beziehungen mit der EU ausschlaggebend. Des Weiteren laufen aktuell verschiedene Gesetzgebungsprojekte. So stehen unter anderem die Änderung des Asylgesetzes, die Teilrevision des ›Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer‹ (AuG) und die Totalrevision des Bürgerrechtsgesetzes (BüG) bevor.

Im Falle des Asylgesetzes soll insbesondere die Verfahrensdauer gekürzt werden. Erklärtes Ziel ist grundsätzlich die Abschwächung der Attraktivität der Schweiz als Asyldestination und der ›Kampf‹ gegen Asylmissbrauch. Bei den Revisionen des AuG und des BüG stehen vor allem Anpassungen hinsichtlich der Verankerung des Integrationsgedankens in gesetzlichen Bestimmungen im Fokus. So soll die Integrationspolitik im Sinne des Grundsatzes von »Fördern und Fordern« verpflichtender und die Vergabe von Aufenthaltserlaubnissen sowie die Einbürgerung stärker als bislang an den ›Integrationsgrad‹ einer Person gebunden werden.⁴²

In der Schweiz verwendete Begriffe und ihre Entsprechung in Deutschland

Ausländerpolitik	Zuwanderungspolitik
Bürgerrecht	Staatsangehörigkeitsrecht
Doppelbürgerrecht	doppelte Staatsangehörigkeit
Auf ein Asylgesuch eintreten	sich bereit erklären, das Asylgesuch auf die Anerkennung des Flüchtlingsstatus hin zu überprüfen
Wegweisung	der formelle Entscheid, dass jemand das Land verlassen soll
Ausschaffung	Ausweisung/Abschiebung, die Umsetzung in die Tat (Land verlassen)
Ausschaffungshaft	Abschiebehaft. Die Ausschaffungshaft ist seit 1986 gekoppelt an die Administrativhaft. Diese dient nicht der Untersuchung oder Bestrafung einer Straftat im Sinne des Schweizerischen Strafgesetzbuches. Es handelt sich um eine Haft, die die Weg- oder Ausweisung einer Person aus der Schweiz garantieren und deren Untertauchen verhindern soll. Es gibt drei Typen von Administrativhaft: Vorbereitungschaft, Ausschaffungshaft und Durchsetzungshaft.
Nothilfe	Laut der Bundesverfassung (Art. 12) haben alle Menschen in der Schweiz ein »Recht auf Hilfe in Notlagen«. Personen in Notlage können um Nothilfe ersuchen, sofern sie keine anderen Sozialhilfeleistungen des Staates in Anspruch nehmen können. Die Nothilfe ist eine minimale Hilfe zur Sicherung des Überlebens einer Person. Die Ausrichtung von Nothilfe richtet sich nach kantonalem Recht. Dabei bestehen wesentliche kantonale Unterschiede hinsichtlich der Bedingungen und der Leistungen. ⁴³

Anmerkungen

- ¹ Hoffmann-Nowotny (1985), Wyler (1923).
- ² Ritzmann (2011).
- ³ Arlettaz/Burkart (1990), Arlettaz (1985), Bundesamt für Statistik BFS (1992), Hoffmann-Nowotny (1985), Wyler (1923).
- ⁴ Bundesamt für Statistik (1992), Hoffmann-Nowotny (1985), Piguet (2006).
- ⁵ Die Statistik erfasst folgende Kategorien als Einwanderungsgrund: Erwerbstätigkeit, Familiennachzug, Aus- und Weiterbildung, Rentner/-innen, anerkannte Flüchtlinge und Härtefälle (vgl. Bundesamt für Statistik BFS: Statistisches Lexikon der Schweiz).
- ⁶ Bundesamt für Statistik: Statistisches Lexikon der Schweiz.
- ⁷ Die Statistik unterscheidet zwischen der ständigen und der nicht-ständigen Bevölkerung und dem Asylbereich. Unter die ständige Wohnbevölkerung fallen Schweizer Staatsangehörige, Niedergelassene (unbefristeter Aufenthalt, Ausweis C), Aufenthaltler (Aufenthaltsbewilligung für mindestens ein Jahr, Ausweise B, Ci) und Kurzaufenthalter (bei einer Aufenthaltsbewilligung von mindestens 12 Monaten, Ausweis L). Seit 2010 schließt die Definition der ständigen Bevölkerung außerdem Personen im Asylprozess mit einer Gesamtaufenthaltsdauer von mindestens 12 Monaten ein. Zur nichtständigen Wohnbevölkerung werden alle Kurzaufenthalter gezählt, die über eine Aufenthaltsbewilligung von weniger als 12 Monaten verfügen (Ausweis L). Das Saisonierstatut wurde abgeschafft (1991 für Personen außerhalb der EG und 2002 für Angehörige der EU- und EFTA-Staaten). Unter den Asylbereich fallen die Asylsuchenden (Ausweis N) und die vorläufig Aufgenommenen (Ausweis F) (vgl. www.bfm.admin.ch;
www.bfs.admin.ch).
- ⁸ Carrel (2011), Bundesamt für Statistik: Statistisches Lexikon der Schweiz.
- ⁹ Eine Liste bestehender Niederlassungsverträge findet sich hier http://www.bfm.admin.ch/content/dam/data/migration/rechtsgrundlagen/weisungen_und_kreisschreiben/weisungen_auslaenderbereich/rechtsgrundlagen/0-anh1-niederlassungsvertraege-d.pdf (Zugriff: 30.3.2012)
- ¹⁰ Eriksson (1984), Hoffmann-Nowotny (1985).
- ¹¹ Eriksson (1984), Hoffmann-Nowotny (1985).
- ¹² Der Begriff der ›Überfremdung‹ wird verwendet, um einen zu starken Einfluss der Ausländer/-innen auf ›die Schweizer Eigenart‹ auszudrücken (vgl. Piguet 2006).
- ¹³ Eriksson (1984), Hoffmann-Nowotny (1985).
- ¹⁴ Hoffmann-Nowotny (1985), Piguet (2006).
- ¹⁵ Piguet (2006).
- ¹⁶ D'Amato (2001), Piguet (2006).
- ¹⁷ Piguet (2006), Bundesbehörden der Schweizerischen Eidgenossenschaft.
- ¹⁸ Integrationsbüro EDA/EVD, Schweizerische Bundeskanzlei, Bundesamt für Migration.
- ¹⁹ Parini (1997).
- ²⁰ Integrationsbüro EDA/EVD, Schweizerische Bundeskanzlei, Bundesamt für Migration.
- ²¹ Bundesamt für Statistik: Statistisches Lexikon der Schweiz, Piguet (2006).
- ²² Bundesamt für Migration, Efionayi-Mäder et al. (2011), Eidgenössische Kommission für Migrationsfragen EKM.
- ²³ Hruschka (2011).
- ²⁴ Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten EDA, Efonayi-Mäder et al. (2010), D'Amato et al. (2005), Koordinationsstelle gegen Menschenhandel und Menschenschmuggel KSMM.
- ²⁵ Efonayi-Mäder et al. (2010).
- ²⁶ Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten EDA, Efonayi-Mäder et al. (2010), D'Amato et al. (2005), Koordinationsstelle gegen Menschenhandel und Menschenschmuggel KSMM.
- ²⁷ Efonayi-Mäder et al. (2010), Longchamp et al. (2005).
- ²⁸ Arlettaz/Burkart (1990), D'Amato (2001), Eidgenössische Kommission für Migrationsfragen EKM.
- ²⁹ Im Falle der Heirat eines Schweizer Mannes mit einer ausländischen Frau wurde diese automatisch eingebürgert. Dies ist mit der Gesetzesrevision von 1992 nicht mehr der Fall.
- ³⁰ Achermann et al. (2010), Arlettaz/Burkart (1990), Eidgenössische Kommission für Migrationsfragen EKM.
- ³¹ Bundesamt für Statistik BFS: Statistisches Lexikon der Schweiz, Bundesamt für Statistik BFS (2010), Eidgenössische Kommission für Migrationsfragen EKM.
- ³² Bundesamt für Statistik: Statistisches Lexikon der Schweiz.
- ³³ Ebenda, Bundesamt für Statistik (2008).
- ³⁴ Arn/Mordasini (2006).
- ³⁵ Bundesamt für Statistik: Statistisches Lexikon der Schweiz, Bundesamt für Statistik (2008).
- ³⁶ Die Vorlehre hat den Abschluss einer beruflichen Grundausbildung zum Ziel. Sie dauert ein Jahr und wird Jugendlichen empfohlen, deren Vorbildung für die gewählte Lehre lückenhaft ist. Die Anlehre dauert in der Regel zwei Jahre und wird Jugendlichen empfohlen, die voraussichtlich Schwierigkeiten hätten, dem Lerninhalt einer ›normalen‹ Berufsausbildung zu folgen und die die entsprechende Lehrabschlussprüfung wahrscheinlich nicht bestehen würden. Beide Abschlüsse sind auf dem Arbeitsmarkt nicht gleichwertig mit dem Abschluss einer Berufslehre.
- ³⁷ Bundesamt für Statistik: Statistisches Lexikon der Schweiz, Bundesamt für Statistik (2008), Bolzman et al. (2003), Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung OECD (2001).
- ³⁸ Hoffmann-Nowotny (1985), Piñeiro et al. (2009), Eidgenössische Kommission für Migrationsfragen EKM.
- ³⁹ Eidgenössische Kommission für Migrationsfragen EKM, Menet/Wichmann [im Erscheinen], Prodoliet (2006), Tripartite Agglomerationskonferenz TAK (2008), Wichmann et al. (2011).
- ⁴⁰ Schweizerische Bundeskanzlei, Bundesamt für Migration BFM.
- ⁴¹ Schweizerische Bundeskanzlei, Bundesamt für Migration BFM.
- ⁴² Bundesamt für Migration BFM, Piguet (2006).
- ⁴³ Vgl. Bundesverfassung Art. 12, Asylgesetz Art. 80-84, Achermann 2009, Efonayi-Mäder et al. 2010.

Die Autorin:

Noemi Carrel ist Doktorandin und wissenschaftliche Assistentin am Lehrstuhl Migration et Citoyenneté an der Universität de Neuchâtel in der Schweiz.

E-Mail: noemi.carrel@unine.ch

Literatur

- Achermann, A. et al. (2010): Country Report: Switzerland. Robert Schuman Centre for Advanced Studies/EUDO Citizenship Observatory. Florenz.
- Acherman, C. (2009): Offiziell illegal? Leben mit Nothilfe. *terra cognita*, Nr. 14, S. 94-97.
- Arlettaz, G. (1985): Démographie et identité nationale (1850-1914). La Suisse et »la question des étrangers«. *Etudes et sources*, Nr. 11, S. 83-174.
- Arlettaz, G./Burkart, S. (1990): Naturalisation, »assimilation« et nationalité suisse. L'enjeu des années 1900-1930. In: P. Centlivres (Hrsg.): *Devenir Suisse: adhésion et diversité culturelle des étrangers en Suisse*. Genf, S. 47-62.
- Arn, B./Mordasini, A. (2006): Politische Partizipationsmöglichkeiten für die ausländische Wohnbevölkerung und Grundlagen der Integrationspolitik in den Kantonen und beim Bund: Eine Bestandesaufnahme. Bern.
- Bolzman, C./Fibbi, R./Vial, M. (2003): *Secondas - secondos: le processus d'intégration des jeunes adultes issus de la migration espagnole et italienne en Suisse*. Zürich.
- Bundesamt für Migration BFM (2011): Integrationsförderung des Bundes und ihre Auswirkungen in den Kantonen. Jahresbericht 2010. Bern. (online abrufbar unter: www.bfm.admin.ch)
- Bundesamt für Statistik BFS (1992): Eidgenössische Volkszählung 1990. Bevölkerungsentwicklung 1850-1990. Die Bevölkerung der Gemeinden. Bern. (online abrufbar unter: www.bfs.admin.ch)
- Bundesamt für Statistik BFS (2008): Ausländerinnen und Ausländer in der Schweiz. Bericht 2008. Neuchâtel. (online abrufbar unter: www.bfs.admin.ch)
- Bundesamt für Statistik BFS (2010): Demos. Informationen aus der Demografie. Newsletter Nr. 2, Juni 2010. Bern. (online abrufbar unter: www.bfs.admin.ch)
- Carrel, N. (2011): Niemand weiss genau, wer die Schweiz verlässt. Zahlen zur Auswanderung. *terra cognita*, Nr. 18, S. 26-30.
- D'Amato, G. (2001): Vom Ausländer zum Bürger. Der Streit um die politische Integration von Einwanderern in Deutschland, Frankreich und der Schweiz. Münster.
- D'Amato, G. (2011): The Case of Switzerland. In: G. Zincone/R. Penninx/M. Borkert (Hrsg.): *Migration Policymaking in Europe: the Dynamics of Actors and Contexts in Past and Present*. Amsterdam, S. 165-193.
- D'Amato, G./Gerber, B./Kamm, M. (2005): Menschen-smuggel und irreguläre Migration in der Schweiz. Neuchâtel.
- Efionayi-Mäder, D./Chimienti, M./Piguet, E. (2011): *Asyldestination Europa: eine Geographie der Asylbewegungen*. Zürich.
- Efionayi-Mäder, D. et al. (2010): *Leben als Sans-Papiers in der Schweiz. Entwicklungen 2000-2010*. Bern.
- Eriksson, M. (1984): Die historische Entwicklung des Fremdenrechts in der Schweiz in der Zeit vor dem Ersten Weltkrieg bis zur Gegenwart. In: M. Eriksson: *Das Aufenthaltsrecht von Ausländern, die Regelung der Einreise und des Aufenthaltes von Ausländern nach geltendem Völkerrecht und dem Recht Schwedens, der Schweiz und der Bundesrepublik Deutschland*. Stockholm, S. 35-44.
- Hirter, H./Vatter, A. (2010): Analyse der eidgenössischen Abstimmungen vom 29. November 2009. VOX. *Analysen Eidgenössischer Urnengänge*. Bern. (online abrufbar unter: http://www.politrends.ch/abstimmungen/abstimmungsanalysen/vox-analysen/2009-11-29_VoxD.pdf; Zugriff: 7.5.2012)
- Hoffmann-Nowotny, H. (1985): Switzerland. In: T. Hammer (Hrsg.): *European Immigration Policy. A Comparative Study*. Cambridge, S. 206-236.
- Hruschka, C. (2011): Das Dubliner Assoziierungsabkommen. »Dublin« und seine Auswirkungen auf das Asylwesen. *terra cognita*, Nr. 18, S. 102-105.
- Longchamp, C. et al. (2005): *Sans Papiers in der Schweiz. Arbeitsmarkt, nicht Asylpolitik ist entscheidend*. Bern.
- Mahnig, H./Wimmer, A. (2003): Integration without Immigrant Policy: the Case of Switzerland. In: F. Heckmann/D. Schnapper (Hrsg.): *The Integration of Immigrants in European Societies: National Differences and Trends of Convergence*. Stuttgart, S. 135-164.
- Menet, J./Wichmann, N.: Die schweizerische Integrationspolitik zwischen Fördern und Fordern. [im Erscheinen]
- Milic T./Vatter A. (2011): Analyse der eidgenössischen Abstimmungen vom 28. November 2010. VOX. *Analysen Eidgenössischer Urnengänge*. Bern. (online abrufbar unter: http://www.politrends.ch/abstimmungen/abstimmungsanalysen/vox-analysen/2010-11-28_VoxD.pdf; Zugriff: 7.5.2012)
- Niederberger, M. (2004): *Ausgrenzen, Assimilieren, Integrieren. Die Entwicklung einer schweizerischen Integrationspolitik*. Zürich.
- Niggi, M. A. (Hrsg.) (2009): *Right-Wing Extremism in Switzerland: National and International Perspectives*. Baden-Baden.
- Oester, K./Boller, B. (2011): *Ausländer raus - Ausländer rein: Zwei Kampagnen im politischen Diskurs der Schweiz*. Tangram, Nr. 27, S. 89-93.
- Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung OECD (2001): *Lernen für das Leben. Erste Ergebnisse der internationalen Schulleistungsstudie PISA 2000*. Paris. (online abrufbar unter: www.pisa.oecd.org)
- Parini, L. (1997): *La politique d'asile en Suisse: une perspective systémique*. Paris.
- Piguet, E. (2006): *Einwanderungsland Schweiz. Fünf Jahrzehnte halb geöffnete Grenzen*. Bern.
- Piguet, E. (2006): *Economy versus the People? Swiss Immigration Policy between Economic Demand, Xenophobia, and International Constraint*. In: M. Giugni/F. Passy (Hrsg.): *Dialogues on Migration Policy*. Lanham, S. 67-89.
- Piñeiro, E./Bopp, I./Kreis, G. (Hrsg.) (2009): *Fördern und Fordern im Fokus: Leerstellen des schweizerischen Integrationsdiskurses*. Zürich.
- Ritzmann, H. (2011): *L'Amérique! L'Amérique! L'émigration suisse outre-mer*. *terra cognita*, Nr. 18, S. 16-20.

- Skenderovic, D./D'Amato, G. (2008): Mit dem Fremden politisieren: Rechtspopulistische Parteien und Migrationspolitik in der Schweiz seit den 1960er Jahren. Zürich.
- Steiner, P. (2004): Im Land der »unbegrenzten« Einbürgerungsverfahren. Gemeinden im Vergleich. terra cognita, Nr. 4, Bern, S. 12-16.
- Tripartite Agglomerationskonferenz TAK (2008): Umsetzung des Informationsauftrags gemäss Art. 56 AuG, Bericht der TTA vom 22. Mai 2008, Empfehlungen der TAK vom 30. Juni 2008. Konferenz der Kantonsregierungen. (online abrufbar unter: www.tak-cta.ch)
- Vuilleumier, Marc (2010³): Schweiz. In: K. J. Bade/P. C. Emmer/L. Lucassen/J. Oltmer (Hrsg.): Enzyklopädie Migration in Europa. Vom 17. Jahrhundert bis zur Gegenwart. Paderborn, S. 189-204.
- Wanner, P./Efonayi-Mäder, D./Fibbi, R. (2010): Switzerland. Robert Schuman Centre for Advanced Studies/EUDO Citizenship Observatory. Florenz.
- Wichmann, N. et al. (2011): Gestaltungsspielräume im Föderalismus: Die Migrationspolitik in den Kantonen. Bern.
- Wyler, J. (1923): Das Übervölkerungsproblem der Schweiz. Zeitschrift für schweizerische Statistik und Volkswirtschaft, Nr. 59, S. 56-67.
- Bundesamt für Statistik BFS: Daten der Volkszählung. www.bfs.admin.ch
- Die Bundesversammlung, das Schweizer Parlament. www.parlament.ch
- Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten EDA: Menschenhandel. www.eda.admin.ch/eda/de/home/topics/migr/hutraf.html
- Eidgenössische Kommission für Migrationsfragen EKM: Bürgerrecht. www.ekm.admin.ch/de/themen/buergerrecht.php
- Eidgenössische Kommission für Migrationsfragen EKM: Integration. www.ekm.admin.ch/de/themen/integration.php
- Integrationsbüro EDA/EVD: Die Europapolitik der Schweiz. www.europa.admin.ch/themen/00499/index.html?lang=de
- Integrationsbüro EDA/EVD: Personenfreizügigkeit. www.europa.admin.ch/themen/00500/00506/00519/index.html?lang=de
- Integrationsbüro EDA/EVD: Europäische Union. www.europa.admin.ch/themen/00502/index.html?lang=de
- Koordinationsstelle gegen Menschenhandel und Menschen schmuggel KSMM: Rechtliche Bestimmungen. www.ksmm.admin.ch/content/ksmm/de/home/themen/menschenschmuggel/rechtliche_bestimmungen.html
- Präsenz Schweiz: www.swissworld.org
- Schweizerische Bundeskanzlei: Chronologie Volksabstimmungen. www.admin.ch/ch/d/pore/va/vab_2_2_4_1.html
- Tripartite Agglomerationskonferenz TAK: www.tak-cta.ch
- United Nations High Commissioner for Refugees UNHCR: www.unhcr.org
- Zentrum für Demokratie Aarau ZDA: Direkte Demokratie in der Schweiz. <http://www.zdaarau.ch/de/forschung/fsp2/schweiz.php>

Internetquellen

- Bundesbehörden der Schweizerischen Eidgenossenschaft: Gesetzgebung. www.admin.ch/dokumentation/gesetz/index.html?lang=de
- Bundesamt für Migration BFM: Asyl/Schutz vor Verfolgung. www.bfm.admin.ch/content/bfm/de/home/themen/asyl.html
- Bundesamt für Migration BFM: Laufende Gesetzgebungsprojekte. www.bfm.admin.ch/content/bfm/de/home/dokumentation/rechtsgrundlagen/laufende_gesetzgebungsprojekte.html
- Bundesamt für Migration BFM: Personenfreizügigkeit Schweiz – EU/EFTA. www.bfm.admin.ch/bfm/de/home/themen/fza_schweiz-eu-efta.html
- Bundesamt für Migration BFM: Umsetzung der Volksinitiative »Für die Ausschaffung krimineller Ausländer« . www.bfm.admin.ch/content/ejpd/de/home/themen/kriminalitaet/umsetzung_der_ausschaffungsinitiative.html
- Bundesamt für Migration BFM: Willkommen in der Schweiz - Informationen für neu Zuziehende: www.ejpd.admin.ch/content/ejpd/de/home/dokumentation/mi/2011/ref_2011-06-16.html
- Bundesamt für Migration BFM: Integration. www.ejpd.admin.ch/content/ejpd/de/home/themen/migration/ref_integratio.html
- Bundesamt für Statistik BFS: Statistisches Lexikon der Schweiz. www.bfs.admin.ch

Weiterführende Internetseiten

Bundesamt für Migration BFM

www.bfm.admin.ch

Bundesamt für Statistik BFS

www.bfs.admin.ch

Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten EDA

www.eda.admin.ch

Eidgenössische Kommission für Migrationsfragen EKM

www.ekm.admin.ch

Swiss Forum For Migration and Population Studies SFM

www.migration-population.ch

IMPRESSUM

Herausgeber: Institut für Migrationsforschung und Interkulturelle Studien (IMIS) der Universität Osnabrück, Neuer Graben 19/21, 49069 Osnabrück, Tel.: +49 (0)541 969 4384, Fax: +49 (0)541 969 4380, E-Mail: imis@uni-osnabrueck.de
 Bundeszentrale für politische Bildung (bpb), 53113 Bonn, Dienstsitz Berlin, Friedrichstraße 50, 10117 Berlin, unter Mitwirkung des Netzwerks Migration in Europa e. V.

Redaktion: Vera Hanewinkel, Apl. Prof. Dr. Jochen Oltmer (verantw.)

Die Erstellung der Länderprofile (ISSN 1864-6220) und Kurzdossiers (ISSN 1864-5704) erfolgt in Kooperation der o.a. Partner. Der Inhalt der Länderprofile und Kurzdossiers gibt nicht unbedingt die Ansicht der Herausgeber wieder. Der Abdruck von Auszügen und Grafiken ist bei Nennung der Quelle erlaubt.

Weitere Online-Ressourcen: www.bpb.de, www.imis.uni-osnabrueck.de, www.migration-info.de, www.network-migration.org
 Unsere Länderprofile und Kurzdossiers sind online verfügbar unter: www.focus-migration.de

Europakarte: <http://www.digitale-europakarte.de/>